

Prüfungsordnung

Diplomstudiengang
»Produktgestaltung«

Staatliche Akademie
der bildenden Künste
Stuttgart

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Produktgestaltung

Vom 26. Januar 1990

Aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz – KHSchG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 672) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 2. Mai 1989 und 23. Januar 1990 folgende Satzung beschlossen, der das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg mit Erlaß vom 2. Januar 1990, Az.: 959.72/17, zugestimmt hat.

§ 1

Die Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Produktgestaltung vom 31. Juli 1979 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift entfallen die Worte „und Beisitzer“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfer sind in der Regel hauptberufliche Professoren und Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; sie können auch dann nur neben einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Maßgabe des Satzes 1 nur in Fächern, in denen ausschließlich technisch-praktische Inhalte geprüft werden, prüfungsberechtigt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die künstlerischen und schriftlichen Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Ersten Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Soweit geeignete Prüfer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Prüfungen auch von nur einem Prüfer abgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestandteile der Ersten Zwischenprüfung sind die Teilprüfungen in folgenden Fächern:

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1. Entwerfen			
1.1	Einführung in das Entwerfen	Sem.-Arbeiten (P) Klausur, studienbegleitend	2-fach
6. Gestaltungsgrundlagen			
6.2	Konstruktions- und Gestaltungsgrundlagen I	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.1	Technisches Zeichnen und Darstellende Geometrie	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach

3. § 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

4. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Diplomvorprüfung besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern:

Nr. der Studien- ordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1. Entwerfen			
1.2	Entwurf Produktgestaltung I	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	5-fach
1.3	Entwurf Produktgestaltung II	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	5-fach
2. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
2.1	Einführung Soziologie	Klausur (P)	1-fach
2.2	Baugeschichte/ Designgeschichte	Klausur (P)	1-fach
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften			
3.1	Ergonomie I	Klausur (P)	1-fach
4. Technologische Grundlagen			
4.1	Konstruktionslehre I	Klausur (P)	1-fach
4.2	Einführung in Werkstoffkunde	Klausur (P)	1-fach
5. Methodologische Grundlagen			
5.1	Einführung in wissenschaftliche Arbeiten	Klausur (P)	1-fach
6. Gestaltungsgrundlagen			
6.2	Konstruktions- und Gestaltungsübungen II	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.2	Freies Zeichnen	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7.3	Entwurfs- und Präsentationszeichnen I	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7.4	Modellbau I	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach

Außerdem wird das Ergebnis der Ersten Zwischenprüfung mitgewertet."

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestandteile der Diplomprüfung sind im einzelnen die Teilprüfungen in den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtfächern:

I. Wahlpflichtfächer im Entwerfen

Nr. der Studien- ordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1. Entwerfen			
1.4	Entwurf Produktgestaltung III		
1.5	Entwurf Produktgestaltung IV		
1.6	Entwurf Produktgestaltung V	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	viermal 3-fach,
1.7	Entwurf Innenausbau und Möbeldesign VI		insgesamt 12-fach
1.8	Entwurf Ausstellungsarchitektur und Montagebau VII		

II. Pflichtfächer

Nr. der Studien- ordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
2. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
2.3	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	Klausur (P)	1-fach
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften			
3.2	Ergonomie II	Klausur (P) studienbegleitend	1-fach
4. Technologische Grundlagen			
4.3	Konstruktionslehre II	Klausur (P)	1-fach
4.4	Einführung Fertigungstechnik	Klausur (P)	1-fach
5. Methodologische Grundlagen			
5.2	Allgemeine Designmethodologie	Klausur (P)	1-fach
6. Gestaltungsgrundlagen			
6.3	Farblehre	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.5	Entwurfs- und Präsentationszeichnen II	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach
7.6	Modellbau II	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1-fach

III. Aus folgenden *Wahlpflichtfächern* sind mindestens vier Prüfungsfächer zu wählen:

Nr. der Studien- ordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
2. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
2.4	Gewerblicher Rechtsschutz	Klausur	1-fach
2.5	Fachbezogene Kulturgeschichte	Klausur	1-fach
2.6	Kunstgeschichte	Klausur	1-fach
3. Grundlagen der Arbeitswissenschaften			
3.3	Wohnmedizin	Klausur	1-fach
4. Technologische Grundlagen			
4.5	Technisches Design	Klausur	1-fach
4.6	Einführung Tragwerkslehre	Klausur	1-fach
4.7	Technisch, Ausbau	Klausur	1-fach
6. Gestaltungsgründen			
6.4	Wahrnehmungs- psychologie	Klausur	1-fach
6.5	Semiotik	Klausur	1-fach
6.6	Freies plastisches Gestalten	Sem.-Arbeiten studienbegleitend	1-fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.7	Fototechnik	Sem.-Arbeiten studienbegleitend	1-fach
7.8	Typografie/ Angew. Grafik	Sem.-Arbeiten studienbegleitend	1-fach
Sonderprobleme der Produktgestaltung			
	Sonderprobleme Produktgestaltung	Sem.-Arbeiten	1-fach

b) Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Mindestens zwei Teilprüfungen müssen aus den Fächern der Gruppen 1.4, 1.5 und 1.6 gewählt werden. Mindestens eine Teilprüfung muß aus den Fächern der Gruppen 1.7 und 1.8 gewählt werden.“

§ 2

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Produktgestaltung vor dem Wintersemester 1990/91 begonnen haben, können wählen, ob sie ihre Prüfungen nach § 19 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Produktgestaltung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1979 oder nach der Fassung dieser Vorschriften in der vorliegenden Satzung ablegen wollen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 26. Januar 1990

Professor Paul Uwe Dreyer, Rektor

Prüfungsordnung

Diplomstudiengang
»Produktgestaltung«

Staatliche Akademie
der bildenden Künste
Stuttgart

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktgestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Bekanntmachung vom 31. Juli 1979 K 2361 - 4/12

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat nach § 31 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes mit Erlaß vom 31. Juli 1979 K 2361 - 4/12 der folgenden vom Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 10. Juli 1979 beschlossenen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktgestaltung in der vom Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 27. August 1979 nach § 12 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes gebilligten Fassung zugestimmt.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktgestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studienganges Produktgestaltung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Diplom-Designer (Dipl.-Designer) Fachrichtung Produktgestaltung“.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung gehen die Erste Zwischenprüfung und die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Die Teilprüfungen innerhalb der Ersten Zwischenprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden unmittelbar im Anschluß an die Studienabschnitte abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde. Das Bestehen der Ersten Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in den Studienabschnitt „Elementares Entwerfen“.

(4) Der Studierende hat spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen, daß er die Teilprüfungen der Ersten Zwischenprüfung bestanden hat.

(5) Der Studierende hat spätestens am Ende des vierten Fachsemesters nachzuweisen, daß er die studienbegleitend abzulegenden Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung bestanden hat. Zu den übrigen Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung hat sich der Studierende spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters zu melden, indem er die Zulassung zu diesen Teilprüfungen beantragt.

(6) Der Studierende hat spätestens am Ende des achten Fachsemesters nachzuweisen, daß er die studienbegleitend abzulegenden Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung bestanden hat. Zu den übrigen Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung hat sich der Studierende spätestens zu Beginn des achten Fachsemesters zu melden, indem er die Zulassung zu diesen Teilprüfungen beantragt. Die Meldung zur Diplomarbeit ist spätestens zu Beginn des neunten Studiensemesters zu stellen, indem die Zulassung zur Diplomarbeit beantragt wird.

(7) Die Termine der stattfindenden Prüfungen und Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Rektoramt fest. Die Termine sind mindestens acht Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfung zuständig, soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht oder zuläßt. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder Hochschulassistenten werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe

über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von Angelegenheiten, die nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6 der Prüfungsordnung) und die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen betreffen, auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 30 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes ist zu beachten.

(2) Die Teilprüfungen innerhalb der Ersten Zwischenprüfung, die Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung und die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung werden in der Regel von zwei Prüfern abgenommen.

(3) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Ihr gehören fünf Mitglieder an; sie müssen Professoren oder Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde, sein. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Kunsthochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte adäquate Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet, soweit der Kandidat die Zugangsvoraussetzungen im Studiengang „Produkt-

gestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart erfüllt hat. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Diplomarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Klausurarbeiten

Klausurarbeiten sind zeichnerische oder schriftliche Arbeiten oder Modelle, in denen der Kandidat nachweist, daß er selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der in der Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung entnommen werden, die sich auf ein

oder mehrere Semester beziehen kann. Sind Prüfungsleistungen in Teilprüfungen als Klausurarbeit zu erbringen, so sollen eine oder mehrere Klausuren von insgesamt drei bis fünf Unterrichtsstunden Dauer (dreimal 45 Minuten bis fünfmal 45 Minuten) gestellt werden.

§ 9 Semesterarbeiten

Semesterarbeiten sind zeichnerische oder auch schriftliche Arbeiten oder Modelle, die während eines Semesters in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Erstreckt sich die der Teilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung über mehrere Semester, so sind in der Prüfung die Arbeiten des letzten Semesters der Lehrveranstaltung zu bewerten. In diese Arbeiten soll auch der Stoff aus den vorangehenden Semestern der Lehrveranstaltung miteinbezogen werden. Soweit die Semesterarbeiten sich nicht ohnehin beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen. Bei der Beurteilung sind alle vom Kandidaten in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mitzubeherrschenden. Zahl und Umfang der vorhandenen oder vorgelegten Arbeiten wird mitbewertet. Die Semesterarbeiten eines Faches werden insgesamt bewertet.

II. Erste Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Zwischenprüfung ist am Beginn des zweiten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(2) Zur Ersten Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder vom Ministerium für Kultus und Sport als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 7. Juli 1978 nachgewiesen hat,
3. das in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Nachweis praktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 2. Mai 1978 vorgesehene Praktikum abgeleistet hat,
4. an den Lehrveranstaltungen in den Fächern teilgenommen hat, die in den Teilprüfungen geprüft werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,

3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Ersten Zwischenprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach oder Studiengang „Produktgestaltung“ oder „Industrial Design“ an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) In der Ersten Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die künstlerischen Grundlagen besitzt, die für das weitere Studium erforderlich sind.

(2) Bestandteile der Ersten Zwischenprüfung sind die Teilprüfungen in folgenden Fächern:

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1.1	Einführung in das Entwerfen	Sem.-Arbeiten (P) Klausur studienbegleitend	2fach
5.1	Konstruktions- und Gestaltungsübungen	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1fach
5.2	Freies plastisches Gestalten	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1fach
7.2	Technisches Zeichnen und Darstellende Geometrie	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1fach

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für jede der Prüfungsleistungen innerhalb einer Teilprüfung (Klausur und Semesterarbeiten) wird von jedem Prüfer eine Note gegeben; dabei werden von jedem Prüfer die Semesterarbeiten insgesamt mit einer Note bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen (z. B. 2,3) oder durch Erhöhen (z. B. 1,7) der Notenziffer um 0,3 gebildet werden.

(2) Zur Bildung der Note einer Teilprüfung wird zunächst das arithmetische Mittel der von beiden Prüfern für alle Prüfungsleistungen innerhalb dieser Teilprüfungen gegebenen Noten errechnet.

Die Note einer Teilprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

(3) Die Erste Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Erste Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.

(4) Die Gesamtnote der Ersten Zwischenprüfung errechnet sich auf der Grundlage der Noten in den einzelnen Teilprüfungen. Dabei werden die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor nach § 12 Abs. 2 multiplizierten Noten der einzelnen Teilprüfungen zusammengezählt und durch die Summe aller Gewichtungsfaktoren dividiert.

(5) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Festsetzung seinem Vorsitzenden überlassen.

(6) Die Gesamtnote der bestandenen Ersten Zwischenprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

(7) Jede der Teilprüfungen in der Ersten Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind Semesterarbeiten, die der Bewerber im dritten Fachsemester angefertigt hat, mitzuberechnen. Die für das Fach der wiederholten Teilprüfung zuständigen Lehrkräfte sollen im Falle der Wiederholung der Prüfung in der Zeit bis zur Wiederholung dem Kandidaten in angemessenem Umfang Korrekturhilfen erteilen. Zur Wiederholungsprüfung ist ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und der Termin für den Zulassungsantrag werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note der Zwischenprüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Erste Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist diese Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Erste Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Erste Zwischenprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

(5) In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterzeichnet.

III. Diplomvorprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist vor Beginn der ersten Teilprüfung der Diplomvorprüfung am Beginn des zweiten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(2) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder vom Ministerium für Kultus und Sport als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 7. Juli 1978 nachgewiesen hat,
3. das in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Nachweis praktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 2. Mai 1978 vorgesehene Praktikum abgeleistet hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomvorprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach oder Studiengang „Produktgestaltung“ oder „Industrial Design“ an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 17 Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfer der Teilprüfung zu stellen.

(2) Zu einer Teilprüfung der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomvorprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist.

Zu studienbegleitend abzulegenden Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in den betreffenden Fächern teilgenommen hat. Zu der Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich die Teilprüfungen innerhalb der Ersten Zwischenprüfung bestanden hat sowie erfolgreich an den Entwurfsübungen im Fach „Elementares Entwerfen“ teilgenommen hat.

(3) Dem Antrag an den Prüfer ist beizufügen:

1. Der Nachweis über die Zulassung zur Diplomvorprüfung nach § 16,
2. für die Zulassung zur Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ der Nachweis des Bestehens der Ersten Zwischenprüfung sowie der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß aller Entwurfsübungen im Fach „Elementares Entwerfen“,
3. Erklärungen über Art, Umfang und Ergebnis einer eventuell bereits früher abgelegten oder begonnenen akademischen Prüfung, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Fach „Produktgestaltung“ verloren hat, außerdem die Erklärung, ob eine Teilprüfung in einer Diplomvorprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart oder einer vergleichbaren Hochschule schon einmal früher abgelegt oder begonnen wurde.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Teilprüfung

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Diplomvorprüfung und damit die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Kandidat das Vordiplom oder das Diplom im Fach oder Studiengang „Produktgestaltung“ oder „Industrial Design“ an einer Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.

§ 19 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung findet in ihren Teilprüfungen in der Zeit zwischen dem Ende des ersten Fachsemesters und dem Ende des vierten Fach-

semesters statt, soweit sich nicht durch die Wiederholung von Prüfungen ein Aufschub in den Grenzen des § 3 ergibt.

(3) Bestandteile der Diplomvorprüfung sind im einzelnen die Teilprüfungen in den in der Studienordnung für das erste bis vierte Studiensemester (Grundstudium) festgelegten Fächern:

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1. Elementares Entwerfen			
1.2	Elementares Entwerfen	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	5fach
2. Methodologische Grundlagen			
2.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Klausur	(P) 1fach
3. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
3.1	Einführung Soziologie	Klausur	(P) 1fach
3.2	Baugeschichte/Designgeschichte	Klausur	(P) 1fach
4. Grundlagen der Ergonomie und Wohnmedizin			
4.1	Ergonomie I	Klausur	(P) 1fach
6. Technologische Grundlagen			
6.1	Konstruktionslehre I	Klausur	(P) 1fach
6.2	Einführung in die Werkstoffkunde	Klausur	(P) 1fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.1	Freies Zeichnen	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1fach
7.3	Entwurfs- und Präsentationszeichnen	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1fach
7.4	Modellbau	Sem.-Arbeiten (P) studienbegleitend	1fach

Außerdem wird das Ergebnis der Ersten Zwischenprüfung mitgewertet.

(4) Die Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ wird im Anschluß an die viersemestrige Unterrichtseinheit im Fach „Elementares Entwerfen“ abgelegt. In der Teilprüfung werden die Semesterarbeiten (Entwürfe) aus dem vierten Semester der Unterrichtseinheit benotet.

(5) Die bestandene Diplomvorprüfung berechtigt zum Hauptstudium (das nach der Studienordnung für das fünfte bis achte Fachsemester festgelegte Studium).

(6) Über jede Teilprüfung wird ein vom Prüfer unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Beurteilung und Benotung der Prüfungsleistungen innerhalb der Teilprüfung (Semesterarbeiten, Klausur) und die Bildung der Note in der Teilprüfung finden § 13 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.

(3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich auf der Grundlage der Noten in den einzelnen Teilprüfungen und der Ersten Zwischenprüfung. Dabei werden die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aus § 19 Abs. 3 multiplizierten Noten der einzelnen Teilprüfungen zusammengezählt und die Note aus der Ersten Zwischenprüfung in fünffacher Gewichtung hinzugezählt. Die Summe wird durch die Summe aller Gewichtungsfaktoren dividiert.

(4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Festsetzung seinem Vorsitzenden überlassen.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die für das Fach „Elementares Entwerfen“ zuständigen Lehrkräfte sollen im Falle der Wiederholung der Prüfung bis zur Wiederholung der Prüfung dem Kandidaten in angemessenem Umfang Korrekturhilfen erteilen. Im Falle einer Wiederholungsprüfung der Teilprüfung im Fach „Elementares Entwerfen“ sind Semesterarbeiten (Entwürfe) aus dem unmittelbar der Wiederholungsprüfung vorangehenden Semester zu bewerten. Die übrigen Teilprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als

nicht bestanden gelten, einmal wiederholt und nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Senats ein weiteres Mal wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. §§ 15 bis 18 gelten entsprechend.

Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und der Termin für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuß festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgemacht.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist eine Teilprüfung der Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen ist.

(5) Außerdem ist dem Kandidaten das Ergebnis einer jeden Teilprüfung vom Prüfer mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

In einem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Teilprüfung festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterschrieben.

IV. Diplomprüfung

§ 23 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist unmittelbar nach bestandener Diplomvorprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder vom Ministerium für Kultus und Sport als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Erste Zwischenprüfung und die Diplomvorprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bestanden hat,
3. seine künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 7. Juli 1978 nachgewiesen hat,
4. das in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Nachweis praktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 2. Mai 1978 vorgesehene Praktikum abgeleistet hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium in einem anderen Fachgebiet oder Studiengang sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Fach „Produktgestaltung“ verloren hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 23 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ oder „Industrial Design“ an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 25 Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht

1. aus der Diplomarbeit (Wertung 30fach)
2. den Teilprüfungen der Diplomprüfung (Wertung insgesamt 25fach).

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit und zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung innerhalb der Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfer zu stellen.

(2) Zur Diplomarbeit und zu einer Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer für die Diplomprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist. Zu einer studienbegleitend abzulegenden Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in dem Fach teilgenommen hat, das in der Teilprüfung geprüft wird. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer sämtliche nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Teilprüfungen in den Entwurfsfächern innerhalb der Diplomprüfung (§ 31 Abs. 3) bestanden hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Zulassung zur Diplomprüfung nach § 24,
2. Erklärungen über Art, Umfang und Ergebnis eventuell bereits früher abgelegter oder begonnener akademischer Prüfungen, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat, außerdem die Erklärung, ob eine Teilprüfung in einer Diplomprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart oder einer vergleichbaren Hochschule schon einmal früher abgelegt oder begonnen wurde.

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist zusätzlich der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat sämtliche erforderlichen Teilprüfungen in den Entwurfsfächern (§ 31 Abs. 3) innerhalb der Diplomprüfung bestanden hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 27 Zulassung zur Diplomarbeit oder zu einer Teilprüfung

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit und der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Erste Zwischenprüfung oder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Produktgestaltung“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Kandidat das Vordiplom oder das Diplom im Fach oder Studiengang „Produktgestaltung“ an einer Kunsthoch-

schule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch im Studiengang „Produktgestaltung“ verloren hat.

Die Zulassung zur Diplomarbeit darf außerdem dann abgelehnt werden, wenn vom Kandidaten der Nachweis nicht erbracht ist, daß er sämtliche erforderlichen Teilprüfungen in den Entwurfsfächern (§ 31 Abs. 3) innerhalb der Diplomprüfung bestanden hat.

§ 28 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann. Die Diplomarbeit ist eine Entwurfsarbeit, die selbständig und ohne Korrektur anzufertigen ist.

(2) Die Diplomarbeit ist entweder eine umfassend angelegte Entwurfsarbeit, die in ihrem Ablauf und in ihrem Ergebnis dokumentiert wird, oder eine Entwurfsarbeit in Teilbereichen des Industrie-Designs.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer, der ein Wahlpflichtfach im „Entwerfen“ im Hauptstudium unterrichtet, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig hergestellt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 29 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auch die Bearbeitungsfrist im Benehmen mit dem Hochschullehrer fest, der die Diplomarbeit betreut. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Bewertung der Diplomarbeit obliegt der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Diplomarbeit.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(6) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Prüfungskommission. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied der Prüfungskommission zum Schriftführer, der eine Niederschrift zu fertigen hat, in der die Teilnehmer der Sitzung und der wesentliche Ablauf der Sitzung zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.

§ 30 Bewertungskriterien der Diplomarbeit

(1) Der Bewertung der Diplomarbeit sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1. Nutzen und Funktion | (Gewichtung 4fach) |
| 2. Gestaltung und Innovation | (Gewichtung 4fach) |
| 3. Konstruktion und Technik | (Gewichtung 2fach) |
| 4. Präsentation und Dokumentation | (Gewichtung 2fach) |
| 5. Methodik | (Gewichtung 2fach) |

(2) Zur Ermittlung der Note für die Diplomarbeit (Entwurfsarbeit und erläuternder Text) ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Absatz 1 eine Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 nach § 13 Abs. 1 zu geben. Die Note der Diplomarbeit bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Wertigkeit nach Absatz 1. § 13 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 31 Teilprüfungen

(1) Die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung können frühestens nach der bestandenen Diplomvorprüfung abgelegt werden.

(2) Bestandteile der Diplomprüfung sind im einzelnen die Teilprüfungen in den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Hauptstudium (erstes bis viertes Semester nach der Diplomvorprüfung):

I. Wahlpflichtfächer im Entwerfen

Nr. der Studienordnung	Fach	Art der Prüfung	Wertung
1.	Entwerfen		
1.1	Entwurf Produktgestaltung I		viermal
1.2	Entwurf Produktgestaltung II	Semesterarbeiten	3fach
1.3	Entwurf Innenausbau und Möbeldesign	studienbegleitend (P)	insgesamt (P)
1.4	Entwurf Ausstellungsarchitektur und Montagebau		12fach

II. Pflichtfächer

Nr. der Studien- ordnung	Fach	Art der Prüfung	Wer- tung
2. Methodologische Grundlagen			
2.2	Allgemeine Designmethodologie	Klausur (P)	1fach
3. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
3.3	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	Klausur (P)	1fach
4. Grundlagen der Ergonomie und Wohnmedizin			
4.2	Ergonomie II	Klausur studienbegleitend (P)	1fach
5. Gestaltungsgrundlagen			
5.4	Mathematische Techniken und Gestaltungsübungen	Sem.-Arbeiten studienbegleitend (P)	1fach
5.5	Farblehre	Sem.-Arbeiten studienbegleitend (P)	1fach
6. Technologische Grundlagen			
6.4	Konstruktionslehre II	Klausur (P)	1fach
6.5	Einführung Fertigungstechnik	Klausur (P)	1fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.5	Entwurfs- und Präsentationszeichnen	Sem.-Arbeiten studienbegleitend (P)	1fach
7.6	Modellbau	Sem.-Arbeiten studienbegleitend (P)	1fach

III. Aus folgenden Wahlpflichtfächern sind mindestens vier Prüfungsfächer zu wählen

Nr. der Studien- ordnung	Fach	Art der Prüfung	Wer- tung
2. Methodologische Grundlagen			
2.3	Systemtheorie Einführung	Klausur (P)	1fach
2.4	Produktplanung	Klausur (P)	1fach
3. Designspezifische Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften			
3.4	Einführung Kalkulationswesen	Klausur (P)	1fach
3.5	Gewerblicher Rechtsschutz	Klausur (P)	1fach
3.6	Fachbezogene Kulturgeschichte	Klausur (P)	1fach
3.7	Kunstgeschichte	Klausur (P)	1fach
4. Grundlagen der Ergonomie und Wohnmedizin			
4.3	Wohnmedizin	Klausur (P)	1fach
5. Gestaltungsgrundlagen			
5.6	Wahrnehmungspsychologie	Klausur (P)	1fach
5.7	Semiotik	Klausur (P)	1fach
6. Technologische Grundlagen			
6.6	Technisches Design	Klausur (P)	1fach
6.7	Einführung Tragwerkslehre	Klausur (P)	1fach
6.8	Technischer Ausbau	Klausur (P)	1fach
7. Präsentation, Visualisierung, Dokumentation			
7.7	Fototechnik	Sem.-Arbeiten studienbegleitend (P)	1fach
7.8	Typografie / Angew. Grafik	Sem.-Arbeiten studienbegleitend (P)	1fach
8. Sonderprobleme Produktgestaltung			
8.1	Sonderprobleme Produktgestaltung	Sem.-Arbeiten (P)	1fach
8.2	Designorientierung	Klausur studienbegleitend (P)	1fach